

111. Kann der aus einer prozessführenden offenen Handelsgesellschaft im Laufe des Rechtsstreites ausgeschiedene Gesellschafter als Zeuge vernommen werden, wenn seines Ausscheidens ungeachtet die Gesellschaft als solche fortbesteht?

VII. Civilsenat. Ur. v. 8. November 1901 i. S. der offenen Handelsgesellschaft H. L. (Bekl.) w. die offene Handelsgesellschaft Gebr. J. (Kl.). Rep. VII. 262/01.

- I. Landgericht Breslau.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revisionsklägerin hält es für einen Verstoß gegen die Prozeßordnung, daß Erhard Z. als Zeuge vernommen worden ist. Nach ihren Ausführungen aber in der mündlichen Verhandlung stellt sie sich nicht mehr auf den früheren Standpunkt, daß Z. bei dem Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar beteiligt sei (§ 393 Abs. 1 Nr. 4 C.P.O.), sondern nimmt an, daß er, ungeachtet seines Ausscheidens aus der klagenden Handelsgesellschaft, als Prozeßpartei anzusehen sei, deren Aussage nicht als Zeugnis hätte gewürdigt werden dürfen. Nun ist allerdings in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes fortbauernd angenommen worden, daß die offene Handelsgesellschaft nicht eine von den Personen der Gesellschafter verschiedene Rechtspersönlichkeit darstellt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 3 S. 57, Bd. 5 S. 55, 71, Bd. 17 S. 368, Bd. 18 S. 140, Bd. 30 S. 152,

und daher auch in Prozessen, welche eine offene Handelsgesellschaft führt, die Gesellschafter in ihrer Zusammenfassung unter der Gesellschaftsfirma die Prozeßpartei bilden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s a. a. D. Bd. 32 S. 399.

Allein die daraus herzuleitende Schlußfolgerung, daß im Falle des Aufhörens der Gesellschaft während des Prozesses die Partierolle auf die sämtlichen früheren Gesellschafter als Streitgenossen übergeht,

vgl. Entsch. d. R.G.'s a. a. D. Bd. 35 S. 389, Bd. 46 S. 41, trifft nicht zu für den hier vorliegenden Fall, wo aus dem als offene Handelsgesellschaft fortbestehenden Verbande nur einer der mehreren Gesellschafter ausgetreten ist. Denn Prozeßpartei bleibt in einem solchen Falle die unter der Gesellschaftsfirma zusammengefaßte Gesamtheit. Der ausscheidende Teilhaber hört auf, das streitige Recht für sich zu verfolgen; er steht den Prozeßparteien als Dritter gegenüber, der nicht in der Lage ist, Parteihandlungen für sich auszuüben. Eine andere Frage ist die, ob nicht seines Ausscheidens ungeachtet sein Rechts- und Pflichtenkreis noch durch den Ausgang des Rechtsstreites beeinflusst wird. Aber auch wo dies zutrifft, was im vorliegenden

Falle vom Berufungsrichter nicht angenommen worden ist, nachdem Z. jede Beteiligung am Ausgange des Rechtsstreites verneint hat, steht begrifflich seiner Zulassung als Zeuge nichts entgegen. Nur ist dann § 393 Abs. 1 Nr. 4 E.P.O. anzuwenden.“ . . .